

<b>Der Bürgermeister</b> Bauverwaltungsamt	<b>Aktenzeichen</b>					<b>Datum</b> 25.03.2003 öffentlich	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>TOP</b>	<b>Ein</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Ent</b>	<b>Bemerkungen</b>
Bau- und Vergabeausschuss	04.06.2003						
Rat	15.10.2003						

**Betrifft:**

Einziehung von Wirtschaftswegen in den Gemarkungen Inden und Altdorf  
-Tagebaugelände Inden -

**Beschlussentwurf:**

Der von der Firma RWE Rheinbraun AG beantragten Weegeinziehung wird zugestimmt.  
Gleichzeitig wird die als Anlage beigefügte Satzung über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden – Rezess J 21/1926 – und in der Gemarkung Altdorf – Rezess A 44/1926 – beschlossen.

**Begründung:**

Die Firma RWE Rheinbraun AG teilt mit Schreiben vom 27.01.2003 mit, dass in dem Zeitraum 01.11.2003 bis 31.10.2004 weitere Wirtschaftswege bergbaulich in Anspruch genommen werden müssen.

Sie beantragt deshalb die Einziehung folgender Wirtschaftswege:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>einziehende Fläche ha</b>
Altdorf	3	364	0,1849
Inden	1	195	0,0834 Rest
Inden	1	208/196	0,1501 Rest
Inden	1	210/204	0,0872 Rest
Inden	3	305	0,0328 Rest
Inden	3	308	0,1014
Inden	3	309	0,0703
Inden	3	310	0,2061
Inden	3	311	0,1533
Inden	3	312	0,4703
Inden	3	314	0,0416 Rest
Inden	3	321	0,1300 Rest
Inden	3	322	0,0470
Inden	3	577	0,0307
Inden	3	578	0,0873 Rest
Inden	3	582	0,0317
Inden	3	451/303	0,1063 Rest
Inden	3	452/304	0,0520 Rest
Inden	3	465/307	0,2396 Rest
Inden	3	494/105	0,0103

Inden	6	127	0,1706
Inden	6	463	0,0209
Inden	6	465	0,1201
Inden	6	187/120	0,1931

Die zu entwidmenden Wirtschaftswege sind im Rezess des Gemeindebezirks Inden Rezess J 21/1926 – sowie im Rezess des Gemeindebezirks Altdorf – Rezess A 44/1926 – als öffentliche Wege aufgeführt. Diese Rezesse haben für die Festsetzungen, die im gemeinschaftlichen Interesse getroffen wurden, die Wirkung einer Gemeindegesetzgebung.

Nach Beendigung des Auseinandersetzungsverfahrens können diese Festsetzungen mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde in Form einer Satzung aufgehoben werden.

Die zu entwidmenden Wirtschaftswege liegen im Bereich des für verbindlich erklärten Tagebaugebietes Inden.

Die vor einer Wegeeinzahlung notwendige Beteiligung der Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Düren, und des Ortslandwirts Josef Wirtz, Schlichstraße 17, Inden-Schophoven, ist zwischenzeitlich erfolgt.

Bedenken gegen die geplanten Wegeeinzahlungen wurden nicht geltend gemacht.

Die Firma RWE Rheinbraun AG sichert schriftlich zu, dass den Anliegern ermöglicht wird, die Wege bis zu ihrer betrieblichen Inanspruchnahme zu benutzen. Außerdem wird gewährleistet, dass die anliegenden Grundstücke für die Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung eine ordnungsgemäße Zufahrt behalten.

Lagepläne, in denen die zu entwidmenden Wirtschaftswege kenntlich gemacht sind, können in der Bauverwaltung eingesehen werden.

## S a t z u n g

über die Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden - Rezess J 21/1926- und in der Gemarkung Altdorf- Rezess A 44/1926-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 15.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Satzung

Folgende im Rezess in der Zusammenlegungssache von Grundstücken des Gemeindebezirks Inden -Rezess J 21/1926- sowie des Gemeindebezirks Altdorf -Rezess A 44/1926- aufgeführte Wirtschaftswegen werden bedingt durch das Fortschreiten des Tagebaus Inden formal ihrer Zweckbestimmung entzogen:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>einziehende Fläche ha</b>
Altdorf	3	364	0,1849
Inden	1	195	0,0834 Rest
Inden	1	208/196	0,1501 Rest
Inden	1	210/204	0,0872 Rest
Inden	3	305	0,0328 Rest
Inden	3	308	0,1014
Inden	3	309	0,0703
Inden	3	310	0,2061
Inden	3	311	0,1533
Inden	3	312	0,4703
Inden	3	314	0,0416 Rest
Inden	3	321	0,1300 Rest
Inden	3	322	0,0470
Inden	3	577	0,0307

Inden	3	578	0,0873 Rest
Inden	3	582	0,0317
Inden	3	451/303	0,1063 Rest
Inden	3	452/304	0,0520 Rest
Inden	3	465/307	0,2396 Rest
Inden	3	494/105	0,0103
Inden	6	127	0,1706
Inden	6	463	0,0209
Inden	6	465	0,1201
Inden	6	187/120	0,1931

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung über die teilweise Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Inden -Rezess J 21/1926- sowie in der Gemarkung Altdorf - Rezess A 44/1926 -, die der Rat der Gemeinde Inden am 15.10.2003 beschlossen und der Landrat des Kreises Düren - Kommunalaufsicht- mit Verfügung vom .....genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 15.10.2003

Halfenberg